



Tarif-Info

für in den TV-L übergeleitete Beschäftigte

Fristen beachten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

17. August 2009

die Redaktionsverhandlungen zum Tarifergebnis vom 01. März 2009 sind zwischenzeitlich abgeschlossen und die Durchführungs-/Anwendungshinweise bekannt gegeben worden. Neben den vereinbarten Entgelterhöhungen (Einmalzahlung in Höhe von 40 €, 3 % Erhöhung ab 01. März 2009 und 1,2 % Erhöhung ab 01. März 2010) konnten für die in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten wichtige Verbesserungen zum TVÜ erreicht werden. Sie betreffen Bewährungsaufstiege, Vergütungsgruppenzulagen, die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und kinderbezogene Entgeltbestandteile. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt wurden. Um Ansprüche zu sichern, müssen die betroffenen Beschäftigten einen schriftlichen Antrag stellen. Hierbei sind Fristen zu beachten. Die Beschäftigten sollten prüfen, ob eine der aufgeführten Fallgestaltung für sie persönlich in Frage kommt. Wenn dies so ist, sollten sie umgehend tätig werden.

Bewährungsaufstiege

Vor dem 01. November 2006 begonnene Bewährungs- und Zeitaufstiege können jetzt auch dann noch vollzogen werden, wenn die Bewährungszeit nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt wird. Es kommt nicht mehr darauf an, dass die bisher erforderliche Zurücklegung der Hälfte der Bewährungszeit (50-Prozent-Klausel) am 01. November 2006 erreicht war. Die 50-Prozent-Klausel wirkt erst wieder für Bewährungsaufstiege, die nach dem 31. Dezember 2010 anstehen. Die Ansprüche müssen durch persönlichen Antrag der/des Beschäftigten zum individuellen Zeitpunkt geltend gemacht werden, spätestens aber innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Monaten (Muster 1).

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Einstellung als Angestellte/er vor dem 01.11.2006
- Eingruppierung in einer Vergütungsgruppe, aus der ein Bewährungs- oder Zeitaufstieg vorgesehen war
- Ausübung einer Tätigkeit, auf denen diese Eingruppierung beruht, bis zum Erreichen des Aufstiegszeitpunktes (31.12.2010)

Beispiel

Eingestellt am 01.01.2004 in der Verg.-Gruppe VII mit Bewährungsaufstieg in die VIb nach sechs Jahren. Am 01. November 2006 war die erforderliche Hälfte der Bewährungszeit (drei Jahre) nicht erfüllt, so dass kein Bewährungsaufstieg mehr möglich war. Durch die neue Regelung kommt die/der Beschäftigte jetzt noch in den Genuss des Bewährungsaufstiegs zum 01.01.2010, wenn ein Antrag gestellt wird. Der Antrag sollte zum Zeitpunkt des anstehenden Bewährungsaufstiegs erfolgen.

Mögliche Bewährungsaufstiege zwischen 01. November 2008 und 28. Februar 2009 können auf Antrag rückwirkend erfolgen. Die Entgeltzahlung erfolgt allerdings erst ab März 2009 (Abschluss des Tarifvertrages). Dies bedeutet, dass die 6-monatige Ausschlussfrist (§ 37 Abs. 1 TV-L) erst ab dem 1. März 2009 läuft und Ansprüche für diese Fälle schnellst möglich schriftlich beantragt werden sollten.

Die Bewährungsaufstiege unterscheiden sich nach den Entgeltgruppen.

Beschäftigte in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 werden ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt in die jeweils nächst höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 verbleiben nach einem Bewährungsaufstieg in ihrer Entgeltgruppe. Für sie wird ein neues Vergleichsentgelt errechnet. Der Höhergruppierungsgewinn ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung zum Zeitpunkt der Überleitung am 31. Oktober 2006 und dem Entgelt der neuen Vergütungsgruppe nach dem BAT-Stand von Oktober 2006. Etwaige Änderungen in der Lebensaltersstufe oder beim Familienstand wirken sich nicht mehr aus. Das bisherige Tabellenentgelt und der Differenzbetrag ergeben das neue Vergleichsentgelt.

Das neue Vergleichsentgelt führt in der Regel dazu, dass die/der Beschäftigte in eine neue Zwischen- oder Endstufe seiner Entgeltgruppe kommt. Die Zwischenstufe gilt bis zur nächsten regulären Stufensteigerung.

Achtung:

Da ein eventuell gezahlter oder aber auch noch ausstehender Strukturausgleich nach einer Höhergruppierung oder einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts wegfällt oder verringert wird, sollten sich betroffene Kolleginnen oder Kollegen vor Antragstellung die Auswirkungen auf das Gesamteinkommen individuell berechnen lassen. Im Einzelfall ist die Rücknahme eines Antrages sinnvoller. Die Berechnungen sollten von der Bezüge zahlenden Stelle vorgenommen werden. Der Arbeitgeber ist hier in der Pflicht, Aufklärung und Hinweise zu geben.

Vergütungsgruppenzulage

Eine vergleichbare Regelung wie bei den Bewährungsaufstiegen gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen. Die Zulage steht auch dann zu, wenn sie nach der alten Regelung bis zum 31. Dezember 2010 erreicht worden wäre, ohne dass es auf die Erfüllung der 50-Prozent-Klausel ankommt. Die Vergütungsgruppenzulage muss schriftlich beantragt werden (Muster 2). Eine Anrechnung eines etwaigen Strukturausgleichs erfolgt in dem Fall nicht.

Beispiel

Handwerksmeister, eingestellt am 01.01.2006 in der Vb hätte nach altem Recht eine Vergütungsgruppenzulage nach vier Jahren Bewährung am 01.01.2010 erhalten. Da zum 01. November 2006 die erforderliche Hälfte nicht erbracht war, bestand kein Anspruch auf eine Zulage. Nach jetzigem Recht steht dem Beschäftigten eine Vergütungsgruppenzulage ab 01.01.2010 zu, sofern ein persönlicher Antrag gestellt wird. Auf die Ausschlussfrist von sechs Monaten ist zu achten.

Ansprüche auf eine Zulage in der Zeit zwischen 01. November 2008 und 01. März 2009 müssen ebenfalls beantragt werden; eine Zahlung erfolgt erst ab 01. März 2009.

Achtung:

Im Einzelfall hängt die Besitzstandszulage von unterschiedlichen Voraussetzungen ab je nachdem, ob die Überleitung in den TV-L bei ausstehender Vergütungsgruppenzulage mit oder ohne vorhergehenden Fallgruppenaufstieg erfolgte. Dies ist individuell zu prüfen.

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Nach bisherigem Recht sind finanzielle Nachteile entstanden, wenn bis zum 31. Oktober 2008 eine schon vor dem 01. November 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit auf Dauer übertragen worden ist. Ab 01. März 2009 können die betroffenen Beschäftigten eine Besitzstandszulage beantragen. Diese Zulage wird bei weiteren Entgelthöhungen abgeschmolzen.

Dieser Antrag ist bis spätestens zum **31. Dezember 2009** zu stellen (Muster 3).

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Die Neuregelung betrifft Beschäftigte, die im Oktober 2006 Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten oder im dienstlichen Interesse hatten und denen deshalb keine Besitzstandszulage für frühere kinderbezogene Bezahlsbestandteile zustand. In diesen Fällen steht die Besitzstandszulage jetzt bei zwischenzeitlich bereits erfolgter bzw. künftiger Wiederaufnahme der Tätigkeit ab 01. März 2009 zu. Diese Besitzstandszulage muss ebenfalls beantragt werden. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten ist zu beachten.

Weiter ist vereinbart worden, dass im Falle des Todes einer/eines bisher Kindergeldberechtigten der Ansprüche auf die Besitzstandszulage auch für andere kindergeldberechtigte Beschäftigte begründet werden kann. Auf Antrag wird die Besitzstandszulage frühestens ab 1. März 2009 gezahlt (Muster 4).

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
die o.a. Erläuterungen aus den Durchführungshinweisen zum TVÜ machen deutlich, dass alle Ansprüche persönlich und in schriftlicher Form beantragt werden müssen. Dem Arbeitgeber obliegt zwar eine Aufklärungs- und Hinweispflicht, aber jede/jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich über tarifliche Änderungen, persönliche Ansprüche usw. selbst zu informieren. Aufgrund der Umstellung auf den TV-L und damit verbundenen Überleitung ist evtl. nicht allen Beschäftigten bekannt, ob ihnen noch ein Bewährungsaufstieg oder eine Vergütungsgruppenzulage zusteht. Die Überleitungsmitteilung der Dienststelle vom Oktober 2006 ist insofern nicht mehr heranzuziehen, da die Frist für Aufstiege (bisher 31. Oktober 2008) bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wurde. Im Zweifelsfall sollte die Personalstelle kontaktiert werden. Dort kann auch geprüft werden, ob ein evtl. bereits bezahlter Strukturausgleich entfällt oder gekürzt bzw. ein noch ausstehender Strukturausgleich zukünftig nicht gezahlt wird. Die GdP-Ansprechpartner/-innen vor Ort und in den Personalräten stehen euch selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite.
Musteranträge zu allen Fallbeispielen sind zu finden unter www.gdp-rp.de, Informationen, Tarif